

Zwischen

GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Tobias Holzmüller ((Vorstandsvorsitzender), Georg Oeller, Lorenzo Colombini und Ralph Kink, Keithstraße 7, 10787 Berlin / Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- nachfolgend bezeichnet als GEMA -

und

BOEV, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Peter Kraus vom Cleff, Braubachstr. 16, Haus des Buches, 60311 Frankfurt am Main,

- nachfolgend bezeichnet als BOEV -

wird betreffend die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Form von Hörbuch-Produkten / Hörspiel-Produkten sowie deren Verbreitung zum persönlichen (privaten) Gebrauch folgender

Gesamtvertrag

nach § 35 VGG geschlossen.

1. BOEV-Mitglieder als Lizenznehmer der GEMA

Die hier gesamtvertraglich vereinbarten Bedingungen können nur von BOEV-Mitgliedern in Anspruch genommen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Meldung an die GEMA und auch künftig die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Bestehende BOEV-Mitgliedschaft
- Meldung
 - der Stückzahlen einer Herstellung zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 1)
bzw.
 - von Lagerausgängen zu den hierfür geltenden Bedingungen (Anlage 2), soweit von dem BOEV-Mitglied ein Mindest-GEMA-Lizenzaufkommen von EUR 5.000,00 pro Referenzjahr (01.07 – 30.06) erreicht wird. Nach einer Ersteinstufung auf Basis des Aufkommens vom 01.07.2023 – 30.06.2024 für den Vertragsbeginn am 01.01.2025 gelten als Referenzzeiträume damit künftig 01.07.2025 – 30.06.2026 für die Einstufung ab 2027, 01.07.2026 – 30.06.2027 für die Einstufung ab 2028 und entsprechendes für die Folgejahre.

Die Meldung erfolgt im GEMA-Onlineportal. Die Bedingungen werden dem Gesamtvertrag als Anlage beigefügt und sind für oben genannte Meldungen an die GEMA durch das BOEV-Mitglied rechtsverbindlich zu bestätigen bzw. zu akzeptieren.

2. Vertragshilfe

Der BOEV leistet der GEMA Vertragshilfe. Diese umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Turnusmäßige Übermittlung von Adressbeständen der BOEV-Mitglieder an die GEMA
- Auskunftserteilung zum Mitgliedsstatus
- Information der GEMA bei Änderung von Adressen oder des Mitgliedsstatus bzw. Pflege, Prüfung der Mitgliederdaten in einem von der GEMA zur Verfügung gestellten Tool
- Aufklärung & Information der BOEV-Mitglieder zur Lizenzierung ihrer Produkte bei der GEMA und Meldung ihrer Produkte bei der GEMA über die von der GEMA zur Verfügung gestellten Tools
- Unterstützung der GEMA bezüglich der Bereitstellung von Presswerksmeldungen durch BOEV-Mitglieder
- Unterstützung für die Verfügbarmachung von Produktinhalten in einer gemeinsamen Datenbasis für Trägerinhalte

Technischen oder praktischen Schwierigkeiten bei der Ausführung des Vertrags wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

3. Bedingungen für BOEV-Mitglieder

Die GEMA erklärt sich im Gegenzug zu der vom BOEV geleisteten Gesamtvertragshilfe bereit, den Mitgliedsunternehmen des BOEV für ihre lizenzierten Musikknutzungen – sofern die Rechte zur Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires ordnungsgemäß nach den in der Anlage dieses Gesamtvertrags geregelten Bestimmungen erworben werden – einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20% auf die Vergütung des Tarifs VR-MT-H (Kategorie 2) für Hörbücher / Hörspiele zu gewähren. Es gelten insoweit die in der Anlage 1 und 2 zum Gesamtvertrag geregelten Vergütungssätze.

Der Gesamtvertragsnachlass wird nur für die Dauer der Mitgliedschaft beim BOEV und die Laufzeit dieses Gesamtvertrages gewährt, vorbehaltlich einer Neubewertung und Neuverhandlungen der Parteien im Falle einer bestandskräftigen Entscheidung der Schiedsstelle oder der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über eine Neugestaltung der Gesamtvertragsnachlässe, etwa zu Gewährung und Höhe des Gesamtvertragsnachlasses.

4. Unerlaubte Handlung

Ansprüche der GEMA bleiben von den Regelungen des Gesamtvertrags unberührt, soweit die Einwilligung der GEMA nicht ordnungsgemäß eingeholt wurde.

5. Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern des BOEV wird die GEMA zum Zwecke der Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten den BOEV benachrichtigen. Der BOEV nimmt dann mit seinem Mitglied Kontakt auf und wirkt auf eine Lösung zwischen Mitglied und GEMA hin. Wird innerhalb eines Monats nach Zugang der Benachrichtigung keine gütliche Einigung zwischen der GEMA und dem Mitglied erreicht, können die Parteien den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

6. Vertragsdauer

Der Gesamtvertrag hat eine Laufzeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030.

Der Gesamtvertrag verlängert sich nach dieser Laufzeit jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die erste Kündigung kann demnach bis zum 30. Juni 2030 mit Wirkung zum 31. Dezember 2030 erfolgen.

7. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam und/oder nichtig sein oder werden, wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Unklare oder unwirksame oder nichtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck des Vertrages am nächsten kommen.

Als Gerichtsstand wird München vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Frankfurt, 21.4.2026

BOEV



.....

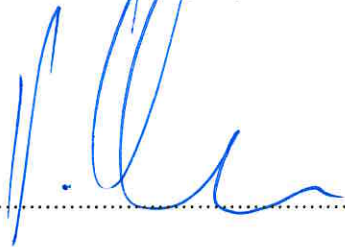
Peter Kraus vom Cleff

Hauptgeschäftsführer BOEV

Berlin, 28.4.2026

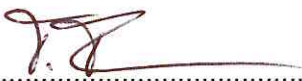
GEMA

Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte



.....

Dr. Tobias Holzmüller
Vorstandsvorsitzender



.....

Thomas Theune
Direktor Sendung / Online,
Leitung Geschäftsbereich
Vervielfältigungsrechte

Anlage

Anlage 1- Bedingungen für BOEV-Mitglieder (Lizenzschwelle „hergestellte Stückzahl“)

Anlage 2 - Bedingungen für BOEV-Mitglieder (Lizenzschwelle „Lagerausgang“)